

ersteren ist bei der Trüglichkeit dieser Erkenntnisquellen, zumal wenn die Abhörnung zum dritten oder vierten Mal erfolgt, und da es unmöglich ist, diese Erkenntnisquellen auf die zweite Instanz überzutragen, kein großer Werth beizulegen. Viel mehr hat der zweite Grund für sich. Ja es erscheint so naturgemäß, daß dem erkennenden Richter der Angeschuldigte, die Zeugen zum eigenen Verhör vorgeführt werden, daß man in der That fragen möchte: wie ist es nur möglich, daß dieses hat abgeändert werden können? Und doch konnte es mit der Entwicklung der Verhältnisse nicht anders kommen! So lange der Beweis der Schuld oder Unschuld lediglich durch Eid oder durch Eidesgehülfen, oder durch Gottesurtheile geliefert wurde, so lange die Beweisaufnahme so kurz dauerte, war dies möglich. Sobald aber die Beweisaufnahme auf historische Ermittlung der Wahrheit gerichtet wurde, sobald man mühsame Erörterungen, Zeugenabhörnungen, Vernehmung der Verdächtigen, Confrontationen für nothwendig erachtete, aus denen erst künftig einmal das erkennende Gericht die Entscheidungsquellen abzunehmen habe, verlor die Unmittelbarkeit der Untersuchung vor dem erkennenden Gericht auch seine Bedeutung, und erschien als eine Verschwendung von Kräften. Diese Unmittelbarkeit, wie man sie wünscht, und deren Vortheile nicht durchaus zu verkennen sind, wird in Verbindung mit der Mündlichkeit doch sehr verschiedenartig aufgefaßt, und es finden sich daher in den verschiedenen Ländern sehr verschiedene Institutionen vor. Einmal besteht es darin: die Untersuchung wird vom Anfang an vor dem versammelten erkennenden Gericht geführt, so daß dieses den Thatbestand aufnimmt, jedes Verhör des Angeschuldigten leitet, die Zeugen abhört, confrontirt und das Gericht sodann, aber ohne Wiederholung der Untersuchung, vielleicht mit mündlicher Vertheidigung das Erkenntniß fällt. Dieses findet in gewisser Beziehung selbst bei uns insofern statt, als bei geringen Verbrechen bis drei Monat Gefängniß der Untersuchungsrichter nicht bloß untersucht, sondern auch selbst entscheiden kann. Es kann dies auch sogar collegialisch geschehen, wie bei manchen Stadtgerichten und sonst collegialisch eingerichteten Gerichten. Es ist dies übrigens das Verfahren, das im Bericht der Deputation der zweiten Kammer gerühmt, obschon nicht zur Nachahmung empfohlen wird, als seit 1839 in Neuvorpommern bestehend. Dort sind die Untersuchungsgerichte collegialisch organisirt. Die Untersuchung wird vom Anfang bis zuletzt collegialisch geführt; nur wenn auswärts Expeditionen vorzunehmen oder Zeugen abzuhören sind, ordnen sie einen Commissar aus ihrer Mitte ab. In gewissen Fällen versprechen sie diese Untersuchungen selbst, in andern wird nichtsdestoweniger die Untersuchung collegialisch geführt, und die Acten sodann an das Obergericht zum Verspruch eingeschendet. Hier, meine Herren, haben Sie wenigstens bei gewissen Verbrechen collegiale Untersuchung unmittelbar vor dem erkennenden Gericht. Ich will die Vorzüge nicht verkennen. Daß die Untersuchung collegialisch geführt wird, gibt eine größere Garantie gegen Willkür, und bürgt dafür, daß sie besser geführt und auf das Endziel gerichtet wird. Im Hauptwerk ist es aber nichts als das rein schriftliche Verfahren vor einer mit gelehrten Richtern besetzten Gerichts-

bank. Der Hauptzweck, den man sich von der Unmittelbarkeit vor dem erkennenden Gericht dadurch verspricht, daß das erkennende Gericht eine Gesamtanschauung erhalte, wird hierdurch nur sehr unvollkommen erreicht werden, denn die Eindrücke, die die Richter bei der mühevoll und vielleicht Monate hindurch gesuchten Auffammlung der Beweismaterialien und der Beweisaufnahme erhalten haben, werden bei der Aburtheilung verwischt sein. Aus diesen Gründen wollen sich auch die Freunde der Mündlichkeit, wie Molitor in Jagemann's Zeitschrift, mit einem solchen Verfahren, was übrigens eine große Verschwendung von Kräften herbeiführt, nicht einverstehen. Aus denselben Gründen spricht sich Temme in Berlin in derselben Zeitschrift, Bd. I., dagegen aus, indem er zugleich — ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt — sagt, daß es sich allem Eifer der Beamten zum Troß in der That bis jetzt nicht bewähren wollen.

Anderer Gesetzgebungen wollen die Unmittelbarkeit dadurch erreichen, daß zwar die ganze Untersuchung schriftlich durch den Instruktionsrichter geführt, nach deren Schluß der Angeschuldigte vor das erkennende Gericht gebracht und dort in seinem Beisein der Vortrag aus den Acten, respective Anklageschrift und Vertheidigung vorgetragen wird. So ist es unter Anderm in Bern, so in einigen andern Schweizercantonen, und so war es auch in dem württembergischen Entwurfe vorgeschlagen. Auch dieses Verfahren wird von den Vertheidigern der Mündlichkeit verworfen als Etwas, was am Ende nur ein Schauspiel gewähre, ohne einen wesentlichen Nutzen für die richtige Erkenntniß über Schuld oder Unschuld zu gewähren. Noch andere Gesetzgebungen gehen von der Ansicht aus, daß die Untersuchung vor den Untersuchungsgerichten bis zum Schluß und zwar durchaus schriftlich geführt wird, nach deren Schluß aber ein mündliches Schlußverhör vor dem erkennenden Gericht stattfinden könne. Hier hat das unmittelbare Schlußverhör den Zweck, daß das erkennende Gericht selbst noch etwaige Zweifel durch unmittelbare Befragung des Angeschuldigten oder etwaiger Zeugen lösen könne, mithin die Bedeutung einer Vervollständigung der Untersuchung, während diese selbst dem Untersuchungsgericht überlassen ist. So ist es in dem neuesten Entwurfe für das Königreich Preußen vorgeschlagen, jedoch mit der Beschränkung, daß es nur dann stattfindet, wenn das erkennende Gericht dies zur weiteren Aufklärung für nothwendig erachtet, oder wenn der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger darauf anträgt. So ist es in den Schweizercantonen Luzern und Glarus, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Audienz dann wegfällt, wenn der Angeschuldigte gestanden hat, und so war es auch von der zweiten Kammer der württembergischen Ständeversammlung vorgeschlagen. Ich kann nicht leugnen, daß das Ministerium selbst eine Zeit lang gezweifelt hat, ob es nicht ein ähnliches Verfahren, was zu Aufklärung der Sache und gründlicherer Erforschung der Wahrheit wohl dienen kann, vorschlagen sollte. Doch konnte man kein recht consequentes Princip hierin erblicken. Ist nämlich die schriftliche Untersuchung vor dem Untersuchungsrichter an sich geeignet, die Wahrheit zu ermitteln, so scheint auch eine etwaige Vervollständigung besser dem Untersuchungsgericht übertragen werden